



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

11) Steuer auf die Müllentsorgung 2026: Festlegung der Steuer - H06

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 8. März 2023 bezüglich der Müllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2026 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass im Jahr 2023 auf Grund der Europäischen Direktive vom 31. Mai 2018 die Getrenntsammlung von Biomüll (vergärbare organische Abfälle der Haushalte) in 20 Liter-Säcken eingeführt worden ist, wobei der Restmüll in 40 Liter-Säcken gesammelt wird;

In Erwägung, dass im Jahr 2024 zusätzlich das Müllsackformat von 60 Litern wieder eingeführt worden ist, um den größeren Haushalten entgegenzukommen;

In Erwägung, dass die Müllentsorgungsdienstleistungen laut den Verträgen einer jährlichen Indexierung unterworfen werden;

In Erwägung, dass die Interkommunale INTRADEL, welche die Verarbeitung des Restmülls und des Biomülls ausführt, die durch die angeschlossenen Gemeinden zu entrichtende Beträge deutlich erhöht hat, was für die Stadt Eupen geschätzte Mehrkosten in Höhe von 57.000 € verursacht;

In Erwägung, dass eine verwaltungstechnische Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Digitalisierung in Zusammenhang mit der Berechnung der Müllsteuer und dem Versand der Müllsteuerbescheide angestrebt wird, wobei die Systeme der Wertstoffhofkarte und der Gutscheine für Müllsäcke Probleme darstellen;

In Erwägung, dass demnach die Wertstoffhofkarte und die diesbezügliche Steuerreduktion abgeschafft werden soll, was erst in der Berechnung des Jahres 2027 zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass zudem die Gutscheine für die Müllsäcke abgeschafft werden sollen, sodass deren Gegenwert nicht mehr wie bisher auf die Basismüllsteuer aufgeschlagen wird;

In Erwägung, dass das von der Gesetzgebung geforderte Gratiskontingent an Säcken durch 2 Gratis-Müllsäcke pro Zehner-Rolle umgesetzt wird, wofür die Aufsichtsbehörde ihr Einverständnis gegeben hat;

In Erwägung, dass der gewährte Sozialzuschuss für sozial schwache Bürger in Höhe von 25% direkt von der Müllsteuer abgezogen wird;

In Erwägung, dass der Indexwert 1,9 % beträgt, es aber unerlässlich ist, die Müllsteuer für Haushalte und Betriebe um insgesamt 5% sowie den Basissteuersatz für Zweit- und Ferienwohnungen anzuheben, um die gesetzlich vorgegebene Mindestdeckung der Kosten zu erreichen;

Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt:

- Festlegung des Preises des 40 Liter-Restmüllsacks auf 1,68 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 13,40 € bleibt;
- Festlegung des Preises des 60 Liter-Restmüllsacks auf 2,50 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 20,00 € bleibt;
- Festlegung des Preises des 20 Liter-Biomüllsacks auf 0,84 €, wobei der Preis für die Zehner-Rolle im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 6,70 €;
- Erhöhung der Basissteuersätze für Haushalte und Betriebe um 5 % (Index + 3 %);
- Erhöhung des Steuersatzes für Zweit- und Ferienwohnungen auf 99,00 €
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehntel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 21. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL-Fraktion):

"Die OBL befürwortet die Abschaffung der Gutscheine für kostenlose Müllsäcke. Dieses System war für die Verwaltung mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden und führte dazu, dass viele Bürger

Müllsäcke erhielten, die sie mitunter gar nicht benötigten.

Das passt nicht zum Ziel, weniger Abfall zu produzieren. Mit der neuen Regelung, bei der man pro gekaufter Zehnerrolle zwei Müllsäcke gratis bekommt, bleibt es für die Bürger fair. Gleichzeitig hat die Verwaltung dadurch viel weniger Arbeit. In allen Fällen bleibt es wichtig die Bevölkerung zu sensibilisieren, so wenig wie möglich Müll zu produzieren.

Wir unterstützen auch ausdrücklich die Abschaffung der Wertstoffhofkarte. Inzwischen gibt es zahlreiche Alternativen: die regelmäßige Abholung von Karton, Papier und PMC-Säcken, sowie die Möglichkeit einen Termin für die Abholung von Sperrmüll zu nehmen.

Viele Bürger schaffen es heute gar nicht mehr, sechs Mal im Jahr zum Containerpark, wie er in Eupen genannt wird zu fahren, um die Steuerermäßigung zu bekommen. Außerdem ist die Kontrolle der Wertstoffkarten für die Verwaltung sehr aufwendig und nicht mehr zeitgemäß.

Durch diese Änderungen wird das System der Müllsteuer einfacher, moderner und schneller. Damit wird auch das Ziel erreicht, die Arbeit in der Verwaltung digitaler und effizienter zu machen. Die leichte Erhöhung der Müllsteuer kommt nicht von der Stadt selbst, sondern von den höheren Kosten bei Intradel, die die Stadt weitergeben muss.

Die Offene Bürgerliste unterstützt diese Änderung, weil sie das System klarer, einfacher und besser für die Bürger und die Verwaltung macht."

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Das Thema Müllentsorgung ist eines, das in Eupen und weit darüber hinaus immer wieder leidenschaftlich diskutiert wird.

Im Mehrheitsabkommen wurde unser Müllkonzept als Vorzeigeprojekt bezeichnet, mit dem Anspruch, es weiterzuentwickeln „smarter, effizienter und ressourcenschonender“.

Das sind ambitionierte Ziele. Doch die heutige Entscheidung geht in eine andere Richtung.

Statt das System zu stärken, werden zentrale Anreize abgeschwächt.

Statt Müllvermeidung zu fördern, wird das Verursacherprinzip verwässert.

Ein Beispiel: Die Gratis-Mülltüten, die bisher über die Grundsteuer finanziert waren, fallen weg – und damit auch ihr Gegenwert.

Durch die niedrigere Grundsteuer können Haushalte am Ende zwar die gleiche Anzahl Müllsäcke zum gleichen Preis selbst kaufen, aber mehr passiert nicht.

Das wird als Entlastung verkauft, ist aber faktisch nur eine Umbuchung – ohne zusätzlichen Nutzen für Bürgerinnen und Bürger und ohne Anreiz zur Müllvermeidung.

Die Reduzierung des Basistarifs klingt auf den ersten Blick attraktiv, bedeutet aber langfristig, dass diejenigen, die weniger Müll produzieren, mittragen, was andere mehr verursachen. Das ist weder fair noch nachhaltig.

Mit dem Wegfall der Steuerreduktion über die Wertstoffhof-Karte verlieren wir ein bewährtes Instrument, das rund 3.800 Haushalte genutzt haben. Diese Maßnahme hat ganz konkret zu besserer Mülltrennung, mehr Wiederverwertung und geringerem Restmüll geführt. Ihre Abschaffung schwächt genau jene, die das System verantwortungsbewusst nutzen und aktiv zur Kreislaufwirtschaft beitragen.

Und auch beim Biomüll besteht die Gefahr, dass Fehlanreize entstehen und wieder mehr organische Abfälle im Restmüll landen – mit vermeidbaren Kosten für die Stadt und die Umwelt.

Wenn wir Nachhaltigkeit ernst meinen, müssen wir Maßnahmen wählen, die Müllvermeidung belohnen und nicht erleichtern, sie zu ignorieren. Diese Entscheidung tut leider das Gegenteil.

Auch wenn die Festlegung der Deckung und der Höhe der Steuer ein formaler, finanztechnischer Schritt ist, war es in der Vergangenheit immer eingebettet in ein Gesamtkonzept für das Abfallmanagement.

Dazu gehörten nicht nur Hausmüll und Wertstoffhöfe, sondern auch die Zusammenarbeit mit BISA und Rcycl, die Zero-Waste-Initiative, Sensibilisierung, konkrete Anreize zur Müllvermeidung und kostenlose Angebote für die Bürgerinnen und Bürger.

Dieses Gesamtbild fehlt heute.

Es gab keine strategische Diskussion im Ausschuss, keine Betrachtung der Auswirkungen auf Wertstoffhofnutzung, Mülltrennung, Haushaltsgrößen oder die Gefahr von wilder Müllentsorgung.

Früher wurde solche Politik inhaltlich begleitet und fachlich diskutiert.

Heute wird sie isoliert und rein technisch entschieden.

Damit verlieren wir nicht nur das große Ganze aus dem Blick – wir nehmen dem Stadtrat auch die Möglichkeit, seiner Aufgabe gerecht zu werden: konstruktiv an einer nachhaltigen Abfallstrategie mitzuarbeiten.

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion):

"Wie auch immer man es dreht und wendet: Zwei Dinge müssen festgehalten werden! Zum einen, dass – obwohl so viel darüber diskutiert worden ist – die Müllsack-Preise gleichbleiben und zum anderen, dass es nach wie vor Ermäßigungen gibt.

Zwar werden die Wertstoffhofkarte und das Gutscheinsystem abgeschafft, dies jedoch, um parallel zum weiterhin möglichen System per Post, das System der Ermäßigungen auf digitalem Wege anzubieten und es so letztlich zeitgemäßer, nutzerfreundlicher und weniger bürokratisch zu gestalten. Anhand der Zahlen der eingereichten Wertstoffhofkarten war festzustellen, dass die Mehrheit der Haushalte in Eupen diese Karte bereits nicht mehr nutzte. Dennoch stellte dieses System für unsere Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar. Auf digitalem Wege wird die Ermäßigung voraussichtlich einfacher vonstattengehen.

Nach wie vor gibt es Ermäßigungen für die Wertstoffhofnutzung und auch – wie früher – Ermäßigungen für Haushalte o. Familien mit geringem Einkommen.

Ein weiteres Prinzip, an dem die Eupener Mehrheit nach wie vor festhält, ist dass die Müllentsorgung für die Stadt nach wie vor kostendeckend bleibt. Damit dies auch in heutigen Zeiten der Fall ist, kommen wir nicht umhin, die entsprechenden Steuersätze leicht nach oben anzupassen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden unserer Größe erscheint uns diese Anhebung als verträglich.

Unveränderte Müllsack-Preise; das Prinzip der kostendeckenden Müllentsorgung; und Ermäßigungen in den genannten Fällen – es ist nicht zu verleugnen, dass hier in den Grundlinien an den Ansätzen der früheren Mehrheit festgehalten wird. Auch spricht es für Kontinuität, dass diese Politik nach wie vor den Ansatz verfolgt, sowohl das individuelle als auch das globale Müllaufkommen kontinuierlich zu reduzieren.

Wir als PFF stehen daher hinter der heute vorgestellten Regelung."

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):

"Die Entscheidung, die bisherigen Vergünstigungen bei der Müllentsorgung – also die Gratismüllsäcke und die Reduktion der Müllsteuer für Wertstoffhofbesuche – abzuschaffen, wird mit Digitalisierung, Verwaltungsvereinfachung, Kostensteigerung durch Intradell, Erweiterung der Haus-zu-Haus Sammlung und verändertem Nutzungsverhalten begründet.

Diese Argumente sind nachvollziehbar. Eine moderne Verwaltung muss effizient sein und sich an neue Rahmenbedingungen anpassen. Die Digitalisierung der Müllsteuer kann dabei ein sinnvoller Schritt sein, wenn sie langfristig zu mehr Transparenz und weniger Bürokratie führt.

Die bisherigen Vergünstigungen waren mehr als nur Verwaltungselemente – sie waren ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für alle, die ihren Müll sorgfältig trennen und regelmäßig den Wertstoffhof nutzen. Dieses Zeichen fällt nun weg. Selbst wenn die Steuer rechnerisch sinkt, ist das für viele nicht spürbar.

Wir sehen zudem die Gefahr, dass illegale Entsorgungen wieder zunehmen. Ein Rückschritt in diesem Bereich wäre nicht nur ärgerlich, sondern auch teuer und umweltpolitisch kontraproduktiv.

Darum schlagen wir drei Punkte vor:

Transparente Kommunikation: Die Stadt soll klar zeigen, dass niemand mehr bezahlt, etwa durch Informationsblätter oder eine einfache Online-Simulation des Steuerbetrags pro Haushalt (Zweipersonenhaushalt: 10€ Ermäßigung Wertstoffhof, 1 Packung Müllsäcke gratis (20€) = 30 € Ermäßigung → jetzt Reduzierung der Müllsteuer von 106,22 auf 83,50€ (ca. 23€)

Prävention gegen illegale Entsorgung: Aufklärungskampagne und verstärkte Kontrollen sollen sicherstellen, dass Abfälle korrekt entsorgt werden.

Evaluierung nach einem Jahr, um zu prüfen, ob sich das Entsorgungsverhalten oder das Restmüllaufkommen durch die Reform verändert haben."

beschließt

mit 20 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL) gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung(en) (),

1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2026 wie folgt festzulegen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2026 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.

Artikel 2:

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.

Artikel 3:

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 53,70 € pro Haushalt;
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 83,50 € pro Haushalt;
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 107,28 € pro Haushalt;
- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 126,68 € pro Haushalt;
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 99,00 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Den Tagesmüttern, die Ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) ein Gutschein für zwei Rollen von jeweils 10 60L-Restmüllsäcken ausgehändigt.

Artikel 4:

Während dem Jahr 2025 hat jeder Haushalt, der dies beantragt hat, eine Karte erhalten für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen.

Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird.

Die Steuererstattung beträgt:

- für Haushalte mit einer Person: 6,80 €;
- für Haushalte mit zwei Personen: 10,96 €;
- für Haushalte mit drei Personen: 14,46 €;
- für Haushalte mit vier und mehr Personen: 16,98 €.

Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.

Artikel 5:

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit:

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6:

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben und/oder in der zentralen Datenbank für Unternehmen (ZBU) aufgeführt werden, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.

Artikel 7:

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 119,12 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird.
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 8:

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;
- c) die Unternehmen, welche für die Entsorgung des Restmülls eine andere legale Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) während des Steuerjahres belegen können;
- d) die nebenberuflichen Selbständigen, die eine für das Steuerjahr gültige Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vorlegen können.

Artikel 9:

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer sowie bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Artikel 10:

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindegemeinschaftsdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 11:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt

- wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 12:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 13

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2026 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1,68 € pro Restmüllsack (Inhalt: 40L).
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten, wobei 2 Gratis-Säcke enthalten sind;
- 2,50 € pro Restmüllsack (Inhalt: 60L).
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten, wobei 2 Gratis-Säcke enthalten sind;
- 0,84 € pro Biomüllsack (Inhalt: 20L).
Die Biomüllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten, wobei 2 Gratis-Säcke enthalten sind.

Artikel 3:

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen.

Artikel 4:

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindegremium der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 7:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H06

OB10 PR10 EWK 36.70

Für den Stadtrat:

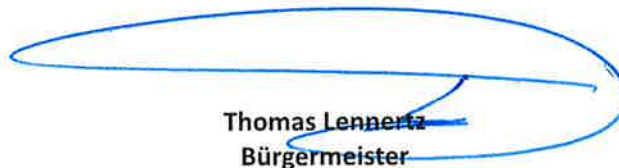
Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 13.11.2025**



Bernd Lentz
Generaldirektor



Thomas Lennertz
Bürgermeister

